

Konkurrierende Rechtsvorschriften- Abkürzungen

Gerhard Paschinger

*Verwaltungsgerichtshof
A-1014, Judenplatz 11
gerhard.paschinger@vwgh.gv.at*

Schlagworte: Verweisung, Hypertext, Zitierung und Abkürzung von Rechtsvorschriften

Abstract: Der VwGH zieht alle Rechtsvorschriften des Europarechts, des Bundes, der Bundesländer und auch diverser Selbstverwaltungskörper zur Urteilsbegründung heran. Die Umstellung des Evidenzbüros auf digitale Basis erfordert die eindeutige Bezeichnung jeder Norm, wobei dafür nur eine Länge von 69 Zeichen zur Verfügung stehen. Im Beitrag werden die Bemerkungen des VwGH zur Verwendung identer, konkurrierender Rechtsvorschriften-Abkürzungen beschrieben.

1. Einführung

HOPPLA ZWILLINGE so lautete eine Rundfunksendung vergangener Tage. Möglicherweise ist diese dem/der einem oder andern LeserIn noch bekannt. In dieser Sendung wurden in wöchentlichen Intervallen Musikstücke mit vergleichbarem Inhalt, jedoch verschiedenen Titel und naturgemäß auch anderen „Komponisten“ vorgestellt. Manchmal waren es nicht nur Zwillinge, sondern auch Drillinge oder Vierlinge.

Die Darstellung *Konkurrierender Rechtsvorschriften-Abkürzungen* ist für die Sicherheit der Abfrageergebnisse in der Judikaturdokumentation des VwGH von Bedeutung, da idente Zeichenketten von Abkürzungen von Rechtsvorschriften, die inhaltlich in keinem Zusammenhang stehen, zu Fehleregebnissen führen.

2. Umstellung des Evidenzbüros des VwGH ab dem Jahr 1990

Im Zuge der Umstellung des Evidenzbüros des VwGH auf digitale Basis hat sich die Notwendigkeit einer möglichst kurzen, prägnanten und auch verwechslungssicheren Bezeichnung der Rechtsvorschriften ergeben, die als Zuordnungskriterium der Rechtsprechung relevant sind.

Das Erfordernis der Kürze ergab sich aus der Reduzierung für die Bezeichnung der Rechtsvorschrift in seiner Stammversion - ausgenommen Gliederungen und Fassungsangaben - auf *eine Zeile* sowie die Beschränkung von *max 69 Zeichen* innerhalb dieser Zeile, die Prägnanz hingegen aus dem Bedürfnis bereits aus einer kurzen Bezeichnung den wesentlichen Inhalt der relevanten Rechtsvorschrift, zu erkennen.

Es war naheliegend die bereits vorhandenen Abkürzungen für Rechtsvorschrift zu verwenden. Unter Abkürzungen einer Rechtsvorschrift sind einerseits Buchstabenabkürzungen *StVO* anderseits auch Kurztitel *Strassenverkehrsordnung* zu verstehen. In der konventionellen Kartei, waren für die Rechtsvorschrift „Strassenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960“ in bunter Reihenfolge *Strassenverkehrsordnung, StVO 1960, StVO usw* alle möglichen Varianten in der Rechtsvorschriftenbezeichnung der „Strassenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960“ zulässig. Das Individuum konnte alle diese Varianten als Bezeichnung für die „Strassenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960“ einordnen und stellte an sich kein gravierendes Problem dar. In der digitalen Datenbank musste man sich jedoch für *eine* Version entscheiden, da jede dieser vorgenannten Varianten eine „andere Rechtsvorschrift“ darstellte. Mit anderen Worten, der Computer unterscheidet ausschließlich nach der Zeichenkette, und nicht nach dem Inhalt, der auch durch andere Zeichenketten dargestellt werden kann.

Konkordanzlisten, die automatisch beim Input oder gar bei der Abfrage die verschiedenen Varianten für eine Rechtsvorschriftenbezeichnung gleichgesetzt hätten, waren im Jahre 1990 weder aus technischer Hinsicht noch aus anderen Gründen für den VwGH verfügbar.

Es war daher, um eine eindeutige Trefferquote zu gewährleisten, die Verwendung *ausschließlich einer* von verschiedenen Versionen einer Rechtsvorschriftbezeichnung zwangsläufig vorgegeben. Anderseits war auch klar, daß jeweils nur die *kürzestmögliche* Variante Anwendung zu finden hatte. Im Falle der „Strassenverkehrsordnung, BGBl. Nr. 159/1960“ somit *StVO*.

3. Problemstellungen

Bei der Zusammenstellung der für die Judikaturdokumentation des VwGH relevanten Rechtsvorschriften wurden das Standardwerk FRIEDL/LOEBENSTEIN, Abkürzungs- und Zitierregeln der österreichischen Rechtssprache (= AZR), sowie eine Reihe weiterer Abkürzungsverzeichnisse durchforstet. Hiebei war festzustellen, dass das Spectrum der als Zuordnungskriterium für die Judikaturdokumentation des VwGH relevanten Rechtsvorschriften wesentlich umfangreicher ist als der Inhalt

dieser Indices. Vor allem im Bereich der Rechtsvorschriften der Bundesländer aber auch Selbstverwaltungskörper war ein Defizit festzustellen. Aber auch die zuordnungsrelevanten Rechtsvorschriften, die - da nicht mehr dem Rechtsbestand angehörend - oder aus anderen Gründen in diesen Indices keine Aufnahme gefunden haben, fehlten. Daher wurde das Suchziel auf alle relevanten Primärquellen - gelegentlich auch Sekundärquellen - gerichtet.

3.1 Rechtsvorschriften ohne örtliche/regionale, sachliche und/oder zeitliche Spezifikationen

Hiebei wurde festgestellt, daß bereits die Primärquellen, wie BGBl oder LGBl, sehr häufig hinsichtlich der authentischen Abkürzungen von Rechtsvorschriften keine örtlichen/regionalen, sachlichen und/oder zeitlichen Spezifikationen zur Differenzierung von anderen Abkürzungen beigefügt hatten. Man ging offensichtlich davon aus, daß der relevante örtliche/regionale, sachliche und/oder zeitliche Geltungsbereich trotz Fehlen der obgenannten Spezifikationen idR vom User im Anwendungsfall erkannt und richtig eingestuft wurde. Man konnte sich daher bei der Schaffung der authentischen Abkürzungen auf eine unvollständige Kurzfassung beschränken, da deren Sinngehalt idR aus dem nachfolgende Inhalt der Rechtsvorschrift und/oder Zitat des Publikationsorgans eindeutig war. Probleme im eingangs erwähnten Sinn traten erst dort auf, wo unabhängig vom räumlichen, sachlichen und/oder zeitlichen Geltungsbereich der Rechtsvorschriften Rechtsdokumentationen erstellt und nicht mehr aktuelle Daten nicht gelöscht, sondern im Gegenteil sogar gespeichert werden.

3.2 Rechtsvorschriften mit irreführender Sachbezeichnung

Es wurde aber auch festgestellt, daß ungeschadet der vorgenannten fehlenden örtlichen/regionalen, sachlichen und/oder zeitlichen Spezifikationen, bereits einzelne Sachbezeichnungen von Rechtsvorschriften zur Irrtümern führen können. Dies ist insofern gravierend, da bei Abfragen idR keine Differenzierung zwischen GROSS- und *kleinschreibung* erfolgt. Diese stellt vor allem den Dokumentalisten, der die Zuordnungskriterien der Rechtsprechung des VwGH eindeutig zu bezeichnen hat, vor große Probleme. Gerade beim VwGH der über die Rechtmäßigkeit von Bescheiden zu befinden hat, deren Rechtsgrundlage alle relevanten - auch nicht mehr dem Rechtsbestand angehörende - Rechtsvorschrift des Bun-

des, der Bundesländer aber auch von Selbstverwaltungskörpern sind, muß auf eine eindeutige und verwechslungsfreie Zitierung der Rechtsvorschriften, denen die Entscheidung in der Judikaturdokumentation des VwGH zuzuordnen ist, geachtet werden.

Der Begriff Rechtsvorschrift wird aus dokumentalistischer Sicht weit verstanden und umfaßt alle Regeln, die im auszuwertenden Material zweckmäßigerweise als Suchhilfe Anwendung finden (z.B. auch Satzungen von Selbstverwaltungskörpern, Kollektivverträge, Erlässe, Ö-Normen usw). Bei Bedarf wird auch ausländisches Recht einbezogen. Desgleichen werden die Rechtsakte der EU als Zuordnungskriterium verwendet.

Einerseits soll die authentische Abkürzung beibehalten bleiben, andererseits auch inhaltlich so differenziert werden, daß weder beim Input eine falsche Zuordnung, noch bei der Abfrage ein falscher Treffer erfolgt.

Bei Dotierung der *Normenliste des VwGH* mit Rechtsvorschriftenabkürzungen, die als Basis für die Zuordnungskriterien dient, war daher im Bedarfsfall in Form einer Metasprache

- eine sorgfältige Anpassung der Sachbezeichnung und/oder
 - eine Ergänzung der unvollständigen Abkürzungen mit den erforderlichen örtlichen / regionalen, sachlichen und/oder zeitlichen Attributen
 notwendig.

4. Die Darstellung der Rechtsvorschriften durch den VwGH¹

4.1 Rechtsvorschriften mit irreführender Sachbezeichnung des Bundes und/oder der Bundesländer

Derartige idente Zeichenketten sind auf „horizontaler Ebene“ innerhalb von Abkürzungen für Rechtsvorschriften existent.

Hiebei ist zu differenzieren zwischen Zeichenketten mit

- *vergleichbarem* Inhalt zB *MSchG* für Mutterschutzgesetz:
 - Bund: Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl 221/1979 (WV)
 - Bundesländer: für die Mutterschutzgesetze wie
 - O.ö. Mutterschutzgesetz - O.ö. MSchG, LGBl OÖ 122/1993

¹ Die vollständige Normenliste ist im RIS verfügbar: <http://www.ris.bka.gv.at>

- *nicht vergleichbarem* Inhalt zB *NSchG*
 - **Bund:** für das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl 354/1981 bzw Nachtschwerarbeitsgesetz - NSchG, BGBl 354/1981 idF 473/1992
 - **Bundesländer:** für die Naturschutzgesetze wie
 - Salzburger Naturschutzgesetz 1993 - NSchG 1993, LGBl Slbg 1/1993 (WV) idF 48/1993 (DFB)
 - Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 - NSchG 1976, LGBl Stmk 65/1976

4.2 Rechtsvorschriften mit irreführender Sachbezeichnung in zeitlicher Aufeinanderfolge

Derartige idente Zeichenketten bestehen in „vertikaler Ebene“ innerhalb von Abkürzungen einer Rechtsvorschrift, wenn die relevante Rechtsvorschrift in *zeitlicher Reihenfolge mehrfach* figuriert

Die nachfolgende Tabelle enthält ein besonders interessantes Beispiel eines Mixtums der vorgenannten Möglichkeiten, wobei die mir bekannten inhaltlichen Varianten der Buchstabenabkürzung *SpG/SPG* demonstriert werden.

| Bund | | Bundesländer | | |
|------|-----|--|--|------|
| | | Vlbg | | Krnt |
| SpG | SPG | SpG | SPG | SpG |
| | | Gesetz über Heil- und Pflegeanstalten (Spitalgesetz-SpG.) LGBl Vlbg 29/1967 | | |
| | | | Gesetz über Angelegenheiten der Sittenpolizei (Sittenpolizeigesetz-SPG.) LGBl Vlbg 6/1976 | |

| Bund | | Bundesländer | | |
|--|---|---|-----|---|
| | | Vlbg | | Krnt |
| SpG | SPG | SpG | SPG | SpG |
| Bundesgesetz vom 24. Jänner 1979 über die Ordnung des Sparkassenwesens (Sparkassengesetz-SpG) BGBl 64/1979 | | Gesetz über Heil- und Pflegeanstalten (Spitalgesetz-SpG.) LGBl Vlbg 1/1979 (Kdm/WV) | | |
| | | Gesetz über Heil- und Pflegeanstalten (Spitalgesetz-SpG.) LGBl Vlbg 1/1990 (Kdm/WV) | | |
| | Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz-SPG) BGBl 566/1991 | | | |
| | | | | Kärntner Sportgesetz 1997-K-SpG 1997 LGBl Krnt 99/1997 (WV) |

Aus meiner umfangreichen Sammlung möchte ich demonstrativ einige Beispiele vorstellen; wie der VWGH dieses Problem gelöst hat. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es sind aufgelistet in der

Linken Spalte Die relevanten mehrfachen Abkürzungen (Kurztitel und/oder Buchstabenabkürzung)

Mittleren Spalte Authentischer Langtitel und/oder Abkürzung (Kurztitel und/oder Buchstabenabkürzung) von Rechtsvorschriften bzw sonst gebräuchliche Abkürzungen laut AZR oder sonstigen Indices teilweise auch ad hoc Abkürzungen aus den VwGH Entscheidungen

Rechten Spalte Abkürzung in der Normenliste des VwGH in formalisierter Schreibweise (= Metasprache) zur einwandfreien Definierung dieser Rechtsvorschrift

| | | |
|-----------|--|-------------|
| AO | für Ausgleichsordnung | |
| | Ausgleichsordnung (AO) BGBl II 221/1934 (WV) | AusgleichsO |
| | für Abgabenordnung | |
| | Bekanntmachung der neuen Fassungen der Reichsabgabenordnung, des Reichsbewertungsgesetzes und des Vermögenssteuergesetzes. vom 22. Mai 1931 dRGrBl I 1931, 161 in VwSlg F wie 2423 2726 als AO zitiert | AbgO 1931 |
| | NÖ ABGABENORDNUNG 1963 (NÖ AO 1963) LGrBl NÖ 142/1963 | LAO NÖ 1963 |
| | NÖ ABGABENORDNUNG 1977 (NÖ AO 1977) LGrBl NÖ 3400-0, StückNr 132/1977 (WV) | LAO NÖ 1977 |

| | | |
|------------|---|-----------------------|
| BSG | für Bundesbediensteten-Schutzgesetz | |
| | Bundesgesetz vom 23. März 1977 über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der in Dienststellen des Bundes beschäftigten Bediensteten (Bundesbediensteten-Schutzgesetz-BSG) BGBl 164/1977 | BSG |
| | für Blutsicherheitsgesetz | |
| | Bundesgesetz über die Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen in Blutspendeinrichtungen (Blutsicherheitsgesetz 1999-BSG 1999) BGBl I 44/1999 | BlutsicherheitsG 1999 |

| | | |
|------------|---|-------------------|
| EVO | für Eisenbahn-Verkehrsordnung | |
| | BG vom 18. April 1967 über die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Gütern mit der Eisenbahn (Eisenbahn-Verkehrsordnung-EVO) BGBl 170/1967 (aK) Index 93/01/07 | EVO |
| | für Entgeltverordnung | |
| | Entgeltverordnung-EVO BGBl II 158/1999 | TKG EntgeltV 1999 |

Abschließend der Vollständigkeit halber ein Beispiel für konkurrierende Zeichenketten zwischen Allgemeinen Abkürzungen und Abkürzungen für Rechtsvorschriften. Dies ist nur dann relevant, wenn sich die Recherche nicht auf eine *bestimmte* Dokumentkategorie beschränkt / beschränken kann, sondern via (für alle Dokumentkategorien zuständigen) Abfragefeld *Suchwort* auf den gesamten Dokumenteninhalt bezieht.

| | | |
|-------------|--|----------------------|
| AStV | für Arbeitsstättenverordnung | |
| | Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung-AStV) BGBl II 368/1998 | ArbeitsstättenV 1998 |
| | für Ausschuß der Ständigen Vertreter | |
| | AStV Ausschuß der Ständigen Vertreter siehe auch COREPER COMité des REprésentants PERmanents | AStV |